

„Allgemeine Geschäftsbedingungen“

für den Verkauf von Transportbeton

- All unseren Geschäften liegen die folgenden Bedingungen zu Grunde, soweit nicht in Abweichung hiervon besondere Vereinbarungen schriftlich getroffen werden. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches. Hiervon abweichende Bedingungen unserer Vertragspartner haben nur Gültigkeit, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.
Angebote sind freibleibend und unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Erhöhen sich bis zum Tage der Lieferung unsere Selbstkosten, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berechnen. Dies gilt jedoch nicht für Lieferungen an einen anderen als einen Kaufmann des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Von uns zugesagte Leistungsdaten sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind.
- Zu den angebotenen Nettopreisen kommt jeweils die am Tage der Lieferung gültige gesetzliche Mehrwertsteuer. Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, gilt die bei der Lieferung jeweils gültige Preisliste in Verbindung mit dem jeweils gültigen Sortenverzeichnis. Grundsätzlich verstehen sich die Verkaufspreise für unsere Produkte frei Baustelle.
- Für die richtige Auswahl der bestellten Produktsorten entsprechend der DIN-Vorschriften ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Eine Haftung für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Käufers einschließlich eventueller Übermittlungsfehler bei Auftragserteilung bzw. Abruf wird ausdrücklich abgelehnt. Jede nachträgliche Änderung der Bestellung und die hieraus resultierenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers.
- Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf den Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten. Im Falle der Nichteinhaltung vereinbarter Lieferzeiten ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt, wenn er zuvor erfolglos unser Ablehnungsandrohung eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Dies gilt auch für eventuelle Schadensersatzansprüche. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen sind wir berechtigt die Lieferung bzw. Restlieferung auf die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- oder Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, daß die vereinbarte Übergabestelle ohne Gefahr für unsere Transportfahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 40 t, zu erreichen ist. Das Entleeren muß unverzüglich zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf Verschulden. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Unser Lieferverzeichnis gilt durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt. Nimmt der Käufer nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß ab, nachdem ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde, so hat er uns unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Leistungsstörung beruht auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für Abnahme und Kaufpreiszahlung. Leistung an einen wirkt für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen. Um die reibungslose Versorgung der jeweiligen Baustelle zu gewährleisten, ist es erforderlich, mindestens zwei Tage vor Erstlieferung zu bestellen und die Anlieferungsform mit uns festzulegen. Die Auftragserteilung ist wie folgt zu gliedern:
 - Auftraggeber
 - Genaue Baustellenanschrift
 - Genaue Bezeichnung des bestellten Produktes
 - Sortenbezeichnung lt. unseren gültigen Sortenverzeichnissen
 - Menge in Kubikmeter
 - Kubikmeterbedarf pro Stunde
 - Liefertag und Uhrzeit
- Die Gefahr für den zufälligen Untergang der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werk verläßt, bei Anlieferung an die Baustelle in dem Augenblick, in welchem das Fahrzeug die öffentliche Straße verläßt, um zur Übergabestelle zu fahren.
- Wir gewährleisten, daß unsere Produkte entsprechend den jeweils gültigen Sortenverzeichnissen und den zugrundeliegenden Vorschriften hergestellt und ausgeliefert werden. Etwas Mangel sind ausschließlich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen. Erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie der schriftlichen Bestätigung. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art, sowie die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Ware oder Menge sind sofort bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art sowie die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Ware, sind unverzüglich nach Sichtbarwerden zu rügen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Unsere Verantwortung für die Güte der Ware endet bei Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, wobei eine sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt ist. Proben gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonderen Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Sofern der Käufer unzulässige Veränderungen des gelieferten Materials vornimmt, führt dies zum Ausschluß der Haftung. Dasselbe gilt, wenn der Käufer eine Abweichung von dem im Sortenverzeichnis festgelegten Rezepturen wünscht, es sei denn, wir hätten mit dem Käufer eine gesonderte Eignungsprüfung vereinbart. Wegen eines von uns zu vertretenden Mangels kann der Käufer nach seiner Wahl angemessene Herabsetzung des Kaufpreises oder Lieferung mangelfreier Ware verlangen. Ein Nichtkaufmann ist im Falle fehlerhafter Ersatzlieferung auch zur Wandlung berechtigt. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns verjähren spätestens 1 Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns. Schadensersatzansprüche des Käufers gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch aus Verschulden aus Anlaß von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung sowie aus unerlaubter Handlung sind nur gegeben, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Haftungsausschluß bzw. Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen nach dem Produktionshaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. In diesen Fällen gelten allein die Vorschriften des Produktionshaftungsgesetzes.
- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen, die wir oder unsere Tochter-, Schwester-, Muttergesellschaften gegen den

- Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf die Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er darf sie jedoch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine Verarbeitung unserer Ware zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne daß uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Im Fall der Verarbeitung, Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen Waren, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Für den Fall, daß der Käufer durch Verarbeitung, Verbindung, Vermengung oder Vermischung an der neuen Sache Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung aller unserer Forderungen schon jetzt das Alleineigentum bzw. das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zu den anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. In jedem Fall der Käufer die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für uns zu verwahren. Im Fall des Weiterverkaufes unserer Ware oder der aus ihr hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen. Zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen tritt der Käufer schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Eigentums bzw. unseres Miteigentumsanteiles mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Für den Fall, daß der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sache verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirkt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Eigentums- bzw. unseres Miteigentumsanteiles mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Dasselbe gilt im gleichen Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer die Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, bis zur Höhe unserer gesamten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, daß der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle, für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Die Berechnung des Wertes unserer Ware im Rahmen unserer Sicherungsrechte sind der in der Rechnung ausgewiesene Kaufpreis sowie ein Zuschlag von 20% zugrunde zu legen.
- Unsere Rechnungen sind spätestens 21 Tage nach Datum Rechnungslegung bzw. bei Erreichung des gewährten Kreditlimits fällig. Auf Verlangen wird der Besteller uns eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung fälliger Rechnungsbeträge von seinem Bankkonto mittels Lastschriftverfahren erteilen oder die Ware bei der Übergabe in bar bezahlen. Nach Ablauf der Fälligkeit befindet sich der Käufer ohne Mahnung in Verzug, so daß wir bei Überschreitung des Zahlungsziels ohne weiteres berechtigt sind, Verzugszinsen zu beanspruchen. Dessen ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen, selbst im Falle der Stundung sofort fällig, sobald der Käufer mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich zu mindern geeignet sind. Gegenüber Kaufleuten sind wir in solchen Fällen nach unserer Wahl berechtigt, die gelieferte Ware zurückzuverlangen, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Datum Rechnungslegung gewahren wir 2% Skonto auf den Warenwert, was jedoch voraussetzt, daß keine älteren Forderungen mehr offen sind und der Käufer auch keine Wechselverbindlichkeiten hat. Wechsel werden nur im Falle besonderer vorheriger Vereinbarungen und nur erfüllungshalber entgegengenommen. Eine Stundung der Forderung ist hierin nicht zu sehen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet. Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung durch den Käufer mit/wegen Gegenansprüchen, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen, es sei denn, daß der zur Aufrechterhaltung gestellte Gegenanspruch oder der das Zurückhaltungsrecht begründende Anspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Ist der Käufer Kaufmann und reicht seine Erfüllungleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung - auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird. Forderungen gleich welcher Art, die einem Käufer uns gegenüber zustehen, dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.
 - Den Beauftragten des Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.
 - Auf unsere sämtlichen Geschäfte findet Deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort für die Lieferungen sind die jeweiligen Standorte der Lieferwerke. Erfüllungsort für die Zahlung ist Kemberg. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten, auch für die Grage des Entstehens eines Vertragsverhältnisses sowie für Scheckklagen ist Lutherstadt Wittenberg.
 - Sollten einzelne der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile davon durch Gesetz oder Sondervertrag oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird im Wege der Auslegung durch eine zulässige Regelung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung weitestgehend entspricht bzw. am ehesten zu dem gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis führt. Alle Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Hinweis: Ihre personenbezogenen Daten werden gespeichert und entsprechend dem Datenschutzgesetz behandelt.